

Groß-Streblischer Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 1.

Groß-Streblisch, den 5. Januar

1892.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

In Ausführung desfallsigen Beschlusses des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 erlasse ich die folgenden Vorschriften unter Hinweis auf § 367, Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches zur Nachachtung:

Vorschriften,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Recept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen in § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vgl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9)).

§ 3. Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocain oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§ 4. Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der in § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Recept (§ 1) nicht gestattet, wenn

- 1) die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augewässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
- 2) der Gesamtgehalt der Arznei an einer in nachstehenden Verzeichniß (§ 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§ 5. Ist in den Fällen des § 4 aus dem Recepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Recept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift in Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocain oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonyl oder Urethan enthalten.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Recepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Decimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

§ 8. Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabellen B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. December 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein.

§ 11. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 3. Juni 1878, betreffend den Handverkauf in den Apotheken (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1878 S 117), sowie die Ziffer 8 der allgemeinen Verfügung, betreffend Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich vom 21. November 1890, sind aufgehoben.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem Schlußsatz des § 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten.

Das hierzu gehörende Verzeichniß ist in Stück 52 Seite 330 des Amtsblatts der königlichen Regierung abgedruckt.

Groß-Strehlitß, den 28. Dezember 1891.

Das Verzeichniß der am 2. Dezember d. J. öffentlich bewirkten 22. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4^oigen Staatsanleihe von 1868 A ist im hiesigen Amte zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Die hierauf bezügliche Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Dezember d. J. wird hierunter abgedruckt.

Groß-Strehlitß, den 29. Dezember 1891.

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4^o und der gekündigten 4¹/₂ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 22. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1892 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli

1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII Nr. 2 bis 6 bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreisasse. Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1892 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1892 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooten und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibung über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 1/2prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe unzutauschen waren, die in der Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den be regretten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 14 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr 3 bis 6 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 2. Dezember 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Die Magistrate, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden hiermit aufgefordert, meine Kreisblattverfügungen vom 3. März 1888 (Seite 78 des Kreisblatts) und vom 17. August 1888 (Seite 293 des Kreisblatts) hinsichtlich der im IV. Quartal 1891 ausgeführten Regiehochbauten **binneu 8 Tagen** zu erledigen.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1892.

Bestätigt von Seiten des Landgerichtspräsidenten:

der Lehrer a. D. Erzepky in Leschnitz als Schiedsmann und der Lehrer Koschny in Leschnitz als Schiedsmannsstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk Stadt Leschnitz. K 6737.

der Rathmann Johann Burgel in Ujest als Schiedsmannsstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk Stadt Ujest. K 6671.

Groß-Strehlitz, den 24. Dezember 1891.

Bestellt der Scheuerwärter Franz Ostschipla in Borwerk Schimonia zum Waisenrath für den Gutsbezirk Kosmierz. K 6643.

Groß-Strehlitz, den 23. Dezember 1891.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Bei einem hier in Stubendorf getödteten Hunde ist die Tollwuth constatirt.
Es wird hiermit die Festlegung (Ankettung, Einsperrung) sämmtlicher Hunde in den Orts-
schaften Stubendorf mit Heinrichsdorf und Zauche, Ottmütz, Schammer-Elguth mit Halensko,
Kroschnitz, Grabow auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet.
Stubendorf, den 2. Januar 1892.

Der Amtsvorsteher.

— Anzeiger. —

Todes - Anzeige.

Am vergangenen Sonnabend, Nachmittags 5 Uhr, starb unerwartet
infolge Herzlähmung unser herzenguter, unvergesslicher Vater, Grossvater,
Urgrossvater und Onkel, der Bürgermeister a. D.

Franz Wollny

im 74. Lebensjahre.

Den zahlreichen Freunden und Bekannten des Verewigten widmet
schmerzerfüllt diese traurige Nachricht

Gross-Strehlitz, den 3. Januar 1892

Marie Hübner

im Namen der tiefbetrübten Hinterbliebenen.

Beerdigung Dienstag Nachmittag 3 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Einen großen Posten
Teppiche

offerirt bedeutend unter Fabrikpreisen
um damit zu räumen.

Groß-Strehlitz. **D. Schindler.**

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,
Liefert

Flügel, Pianinos und Harmoniums
in anerkannt vorzüglicher Haltbarkeit, Ton-
schönheit und Spielart zu mäßigen Preisen.

Bis jetzt 16000 Instrumente fertiggestellt.

**Depôt echt russischer
Gummi- & Hausschuhe**

bei

Groß-Strehlitz. **D. Schindler.**

Rattentod

(Felix Zimmisch, Delitzsch)

ist das beste Mittel, um Ratten und Mäuse
schnell und sicher zu vertilgen. Unschädlich für
Menschen und Haustiere. Zu haben in Packeten
a 50 Pfg. bei **Max Hausdorf** in Gogolin.

Herren- und Knaben-Garderobe

in allerfeinster Ausführung offerirt zu
stunenswerth billigen Preisen.

Groß-Strehlitz. **D. Schindler.**

Ein tüchtiger Schäfer mit 1
Knecht findet Anstellung zum 1. April bei
dem **Dom. Kotlichowicz** b. Loß.

Beilage

zu Stück 51 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 21. Dezember 1892.

➔ Meine große ➔

Weihnachts = Ausstellung

bringe ich, wie alljährlich, in empfehlende Erinnerung.

Groß-Strehlitz.

Ewald Sczesny.

Das große Pelzwaaren-Lager

von

Ring 38. M. Boden, Kürschner-Meister Breslau, Ring 38.

grüne Röhrrseite, parterre, I. und II. Etage.

empfiehlt:

Herren-Nerzpelze von	40	Zhhr. an
Herren-Geh. u. Reisepelze von 25		Zhhr. an
Comptoir-, Haus- u. Jagd- Pelzröcke von 10		Zhhr. an
Herren-Schlafpelze von 12		Zhhr. an
Livree-Pelz f. Kutsher u. Diener v. 15		Zhhr. an
Elegante Damenpelzmäntel von 16 ^{2/3}		Zhhr. an
Theater-, Ball- u. Concert- Rad-Mäntel für Damen in verschiedenen Farben und Mustern von 10		Zhhr. an
Damen-Pelz-Jacken von 6		Zhhr. an
Fußsäcke von 11 ^{1/2}		Zhhr. an

Große Auswahl von Damen-Pelz- Garnituren in Sobel und Warder.		
Nerz-, Stunks- und Atlas-Muffen von 5		Zhhr. an
Eisvogel-, Luchs-, Dach- u. Bären- Muffen von 5		Zhhr. an
Washbär- u. Scheitelfäffen-Muffen von 21 ^{1/2}		Zhhr. an
Feh-, Bisam-, imitirte Stunks- und Genottens-Muffen von 2		Zhhr. an
Jagd-Muffen von 11 ^{1/2}		Zhhr. an
Kinder-Garnituren von 1		Zhhr. an
Pelz-Teppiche von 21 ^{1/2}		Zhhr. an
Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen		

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugstoffe. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. „Auswahlforderungen bereitwilligst.“

Bei Bestellungen von Herren-Pelzen bitte als Maaz die Rückenbreite und Aermellänge; bei Damen-Pelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme.

Ausführlichen illustrirten Catalog sowie Stoffproben versende ich gratis und franco.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Niederlage bei H. P. Seibert Groß-Strehlitz.



Pat.-H-Stollen

Stets scharf!

Kronentritt unmöglich.

Das einzig Praktische
für glatte Fahrbahnen.

Preislisten und Zeugnisse gratis
und franco.

Leonhardt & Co

Berlin, Schiffbauerdamm 3.

Zahnarzt

Dr. Balcke,

Oppeln, Malapanerstr. 26 I an der Regierung.

Sprechstunden 9—1, 3—5. Unentgeltl.

Klinik für arme Zahn- und
Mundfranke 5—6.

S o n n t a g s keine Sprechstunden.

☞ Ausruf! ☜

Durch große Gelegenheitskäufe bin ich in der außerordentlichen Lage, sämtliche Waaren zu Spottpreisen zu verkaufen. Meine Waaren sind mit Schleuderwaaren nicht zu vergleichen und versichere Jedem, daß ich nur beste gesunde Waaren verkaufe, wie folgt:

Zucker harter	Pfund mit	. . .	28 Pfg.
" gemahlen	" "	. . .	27 "
Seife beste	" "	. . .	21 "
Petroleum Liter	" "	. . .	20 "
Kaffee gepr.	" "	. . .	120 "
" "	" "	. . .	130 "
" " bester	" "	. . .	140 "
Weizenmehl 00 1/4	Str. "	. . .	280 "
Roggenmehl 0	" "	. . .	240 "

Alle anderen Waaren billigst.

Philipp Porada, Waarenhandlung Bogolin.

Der „Praktische Landwirth“

ist eine durchaus gebiegene und dabei die billigste landwirthschaftl. Zeitung Deutschlands

dem derselbe kostet, durch die Post bezogen, **vierteljährlich nur 30 Pfg.** und enthält an praktischen Erfahrungen und nützlichen Rathschlägen einen wahren

Schatz für jeden Landwirth!

Man abonirt auf den in Neurode i. Schl. erscheinenden „Praktischen Landwirth“ bei jedem K. Postamt.

Beste französische Wallnüsse,

Haselnüsse,

Vorzüglihe Türkische Pflanzen,

Aepfel, Birnen, Mandeln,

Rosinen, Datteln, Feigen, Citronat,

Vanille, Citronen, Drangen,

Vorzügl. Reibkudchen,

alles in nur bester Dualität

empfiehlt

Ewald Sczesny.

Circa 2500 Stück 1 1/2 zöllige

700 " 2 " und

50 " 5 "

gute Drainröhren sind billig zu verkaufen bei

Dufschek, Genossenschafts-Vorsteher

Petersgräg.

Habe mich in **Leschnitz** als Arzt nieder= gelassen und wohne im Hause des Herrn Fleis= chermeister **Murlowski**.

Dr. Hampel,

prakt. Arzt, Wundarzt
und Geburtshelfer.

Sprechstunden: Vorm. 8 — 10 Uhr.
Nachm. 2 — 4 Uhr.

Osiaǳem w Leżnicy za lekarza i mieszkam w domu masarza pana Murlowskiego.

Dr. Hampel

praktyczny lekarz i akuszer.

Czas rozmowy: przed południem od 8—10 po południu od 2—4 godziny.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,
Liefert

Flügel, Pianinos und Harmoniums in anerkannt vorzüglicher Haltbarkeit, Ton= schönheit und Spielart zu mäßigen Preisen.

Bis jetzt 16000 Instrumente fertiggestellt.

Wir suchen per 1. Januar 1893 einen zuverlässigen ehrlichen, nüchternen Haushälter.

Nur persönliche Meldungen werden berücksichtigt.

Gustav Müller & Co.

Gross-Strehlitz.